

TE Vwgh Beschluss 2024/12/17 Ra 2023/16/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

B-VG Art133 Abs6 Z1

B-VG Art133 Abs9

FinStrG §145 Abs1

FinStrG §151 Abs1

FinStrG §156 Abs1

FinStrG §156 Abs2

FinStrG §77 Abs1

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. FinStrG Art. 1 § 145 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 145 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. FinStrG Art. 1 § 145 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
-
1. FinStrG Art. 1 § 151 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 151 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 3. FinStrG Art. 1 § 151 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
-
1. FinStrG Art. 1 § 156 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 156 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2014
 3. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 4. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
 5. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975
-
1. FinStrG Art. 1 § 156 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 156 gültig ab 12.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2014
 3. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
 4. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2010
 5. FinStrG Art. 1 § 156 gültig von 01.01.1976 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 335/1975
-
1. FinStrG Art. 1 § 77 heute
 2. FinStrG Art. 1 § 77 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2025
 3. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 18.04.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2024
 4. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 23.07.2019 bis 17.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
 5. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 15.08.2018 bis 22.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
 6. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 02.08.2016 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2016
 7. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 01.01.2008 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2007
 8. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 28.12.1994 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1045/1994
 9. FinStrG Art. 1 § 77 gültig von 01.01.1986 bis 27.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 571/1985
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätin Dr. Funk-Leisch und den Hofrat Mag. M. Mayr, LL.M., als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision des O K in W, vertreten durch Mag. Nikolaus Reisner, Rechtsanwalt in 1120 Wien, Schönbrunner Schloßstraße 46/19, gegen den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 13. April 2023, RV/7300041/2022, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit des Finanzstrafgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2022 erkannte der Spruchsenat beim Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde den Revisionswerber für schuldig, er habe als Einzelunternehmer jeweils in einem näher genannten Zeitraum und in näher genannter Höhe vorsätzlich eine Verkürzung von Umsatzsteuer bewirkt sowie selbst zu berechnende Abgaben nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit gemeldet oder entrichtet und eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt, hierdurch das Finanzvergehen nach § 33 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz (FinStrG) sowie die Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 lit. a FinStrG und § 51 Abs. 1 lit. c FinStrG begangen und verhängte über den Revisionswerber eine Geldstrafe in der Höhe von 12.000 € samt Ersatzfreiheitsstrafe und erkannte ihn schuldig, einen Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens zu leisten. Mit Erkenntnis vom 21. Juni 2022 erkannte der Spruchsenat beim Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde den Revisionswerber für schuldig, er habe als Einzelunternehmer jeweils in einem näher genannten Zeitraum und in näher genannter Höhe vorsätzlich eine Verkürzung von Umsatzsteuer bewirkt sowie selbst zu berechnende Abgaben nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit gemeldet oder entrichtet und eine abgaben- oder monopolrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt, hierdurch das Finanzvergehen nach Paragraph 33, Absatz 2, Litera a, Finanzstrafgesetz (FinStrG) sowie die Finanzordnungswidrigkeiten nach Paragraph 49, Absatz eins, Litera a, FinStrG und Paragraph 51, Absatz eins, Litera c, FinStrG begangen und verhängte über den Revisionswerber eine Geldstrafe in der Höhe von 12.000 € samt Ersatzfreiheitsstrafe und erkannte ihn schuldig, einen Beitrag zu den Kosten des Finanzstrafverfahrens zu leisten.

2

Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesfinanzgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Beschluss zurück und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Der Spruch des angefochtenen Beschlusses „in der Finanzstrafsache des [Revisionswerbers]“ lautet: „Die Beschwerde wird als unzulässig durch [M G] eingebracht zurückgewiesen“. Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesfinanzgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Beschluss zurück und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig. Der Spruch des angefochtenen Beschlusses „in der Finanzstrafsache des [Revisionswerbers]“ lautet: „Die Beschwerde wird als unzulässig durch [M G] eingebracht zurückgewiesen“.

3

Begründend führte das Bundesfinanzgericht - soweit für das Revisionsverfahren relevant - aus, mit Postaufgabe vom 2. September 2022 sei eine mit 31. August 2022 datierte Beschwerde beim Amt für Betrugsbekämpfung eingebracht worden, die den Namen des Revisionswerbers als Unterfertiger genannt, und eine unleserliche Handschrift als Unterschrift gezeigt habe. In weiterer Folge sei eine Ergänzung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingebracht worden. Weder der vertretende Rechtsanwalt noch die erkennende Richterin des Bundesfinanzgerichts hätten zunächst in Zweifel gezogen, dass die Beschwerde durch den Beschuldigten persönlich verfasst worden sei. Der Beschuldigte habe jedoch in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesfinanzgericht am 7. März 2023 ausgesagt, dass die Unterschrift auf der Beschwerde nicht von ihm stamme.

4

Die Anfrage des Bundesfinanzgerichts vom 8. März 2023 an M G, ob M G zur Vertretung in Finanzstrafsachen als Verteidiger berechtigt sei und die Beschwerde im Auftrag und unrichtig mit dem Namen des Revisionswerbers unterfertigt habe, sei nicht beantwortet worden. Demnach sei der Aussage des Revisionswerbers, auf der Beschwerde befände sich nicht seine Unterschrift, nicht entgegengetreten worden und es ergebe sich aus der Beschwerde, dass sie von der G Consulting eingereicht worden sei, ohne dass dazu eine rechtliche Berechtigung bestanden habe. Die Beschwerde sei somit mangels zulässiger Erhebung durch eine dazu berechtigte Person als unzulässig eingebracht zurückzuweisen.

5

Das Bundesfinanzgericht verfügte die Zustellung des angefochtenen Beschlusses an das Amt für Betrugsbekämpfung als Finanzstrafbehörde, an die Amtsbeauftragte und an M G „als beschwerdeführende Partei“.

6

Dagegen richtet sich die außerordentliche Revision des Revisionswerbers, die das Bundesfinanzgericht dem Verwaltungsgerichtshof vorlegte. Der Verwaltungsgerichtshof leitete das Vorverfahren ein; die belangte Behörde

erstattete eine Revisionsbeantwortung in der sie die Zurück- und in eventu die Abweisung der Revision beantragte.

7

Nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG kann gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG kann gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

8

In der Revision wird zur Begründung ihrer Zulässigkeit vorgebracht, das Bundesfinanzgericht hätte aufgrund der Aussage des Revisionswerbers, dass die Unterschrift auf der Beschwerde nicht seine Unterschrift gewesen sei, ein Verbesserungsverfahren einleiten und an den Revisionswerber und nicht an M G eine Anfrage stellen müssen. Der Revisionswerber habe die Beschwerde zudem über seinen eigenen Finanz-Onlinezugang am 2. September 2022 eingebracht, weshalb die Beschwerde dem Revisionswerber zuzurechnen sei. Hinzu komme, dass das Bundesfinanzgericht sich ohne Begründung über einen Beweisantrag, nämlich die Einvernahme von M G, hinweggesetzt und zu Lasten des Revisionswerbers geschlussfolgert habe, dass keine Beauftragung oder Bevollmächtigung der G Consulting vorgelegen habe.

9

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Bundesfinanzgericht die im Namen des Revisionswerbers aufgesetzte Beschwerde als von M G erhoben angesehen und als unzulässig zurückgewiesen. Das Bundesfinanzgericht ging dabei davon aus, dass die Beschwerde nicht dem Revisionswerber zuzurechnen sei. Dies ergibt sich aus der Formulierung des Spruchs, der Begründung und der Zustellung des Beschlusses an M G - und nicht an den Revisionswerber - durch das Bundesfinanzgericht. Dass der Beschluss laut seinem Kopf „in der Finanzstrafsache“ des Revisionswerbers erging, schadet dabei nicht. Das Bundesfinanzgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss somit nicht über eine vom Revisionswerber erhobene Beschwerde, sondern über eine Beschwerde des M G abgesprochen.

10

Beschuldigte können sich nach § 77 Abs. 1 FinStrG nur durch Verteidiger vertreten lassen. Ein Einspruch, der nicht vom Beschuldigten, auf den sich die Strafverfügung bezieht, sondern von einer anderen nicht zum Kreise der Verteidiger gehörenden Person, sei es auch in Vertretung von der Ehegattin, eingebracht wird, leidet nicht an einem Formmangel, sondern ist inhaltlich verfehlt und kein wirksamer „Einspruch“ iSd FinStrG (vgl. VwGH 26.1.1989, 88/16/0201). Bei der Einbringung einer Beschwerde durch eine nicht zur Einbringung legitimierte Person ist ein Mängelbehebungsauftrag nicht zu erlassen (vgl. Ritz/Koran, BAO7 § 85 Rz 15, mwN). Beschuldigte können sich nach Paragraph 77, Absatz eins, FinStrG nur durch Verteidiger vertreten lassen. Ein Einspruch, der nicht vom Beschuldigten, auf den sich die Strafverfügung bezieht, sondern von einer anderen nicht zum Kreise der Verteidiger gehörenden Person, sei es auch in Vertretung von der Ehegattin, eingebracht wird, leidet nicht an einem Formmangel, sondern ist inhaltlich verfehlt und kein wirksamer „Einspruch“ iSd FinStrG vergleiche , VwGH 26.1.1989, 88/16/0201). Bei der Einbringung einer Beschwerde durch eine nicht zur Einbringung legitimierte Person ist ein Mängelbehebungsauftrag nicht zu erlassen vergleiche , Ritz/Koran, BAO7 Paragraph 85, Rz 15, mwN).

11

Da der Revisionswerber nicht Adressat des angefochtenen Beschlusses war und ihm dieser nicht rechtswirksam zugestellt wurde, konnte der Beschluss gegenüber dem Revisionswerber auch keine Rechtswirkungen entfalten (vgl. etwa VwGH 23.10.2008, 2007/16/0032, mwN). Da der Revisionswerber nicht Adressat des angefochtenen Beschlusses war und ihm dieser nicht rechtswirksam zugestellt wurde, konnte der Beschluss gegenüber dem Revisionswerber auch keine Rechtswirkungen entfalten vergleiche , etwa VwGH 23.10.2008, 2007/16/0032, mwN).

12

Der Revisionswerber ist daher zur Erhebung einer Revision gegen den angefochtenen Beschluss nicht berechtigt. Die Revision war schon aus diesem Grund gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 VwGG zurückzuweisen. Der Revisionswerber ist daher zur Erhebung einer Revision gegen den angefochtenen Beschluss nicht berechtigt. Die Revision war schon aus diesem Grund gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und Absatz 3, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 17. Dezember 2024

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023160075.L00

Im RIS seit

28.01.2025

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2025

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at